



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Januar 2015

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	13		
11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vertreten durch den Landrat und der Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48432 Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin, über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG)	13	13	Verlust eines Dienstsiegels 15
12 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	15	14	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 15
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	16
		15 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg - Halde Kohlenhuck -	16

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 11 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vertreten durch den Landrat und der Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48432 Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin, über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG)**

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine schließen gem. § 4 Abs. 8b) GO NRW, §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) und dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG NRW) vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 304), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die Große kreisangehörige Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt sind örtliche Träger der Betreuungsbehörde. Zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt besteht seit dem Jahre 2001 eine Aufgabenteilung. Der Kreis Steinfurt erstellt für die Betreuungsbehörde der Stadt Rheine die fachlichen Stellungnahmen zur Unterstützung der Betreuungsgerichte und der Beteiligung am Verfahren. Die Stadt Rheine nimmt die Aufgaben des Unterbringungsverfahrens und anderer Verfahren, die Finanzierung eines Betreuungsvereins und Steuerungsaufgaben wahr.

Mit Inkrafttreten des Betreuungsbehörden-Stärkungsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) zum 01.07.2014 wurden die Funktionen und Aufgaben der Betreuungsbehörde ausgeweitet. Auch vor diesem Hintergrund und einer einheitlichen Aufgabenerfüllung sowie der Nutzung von Synergieeffekten stimmen die Stadt Rheine und der Kreis Steinfurt darin überein, dass eine Betreuungsbehörde für den gesamten Kreis Steinfurt für alle am Verfahren Beteiligten eine zielführende und effektive Lösung ist.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Rheine ist nach § 1 Abs. 1 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG NRW) als Große kreisangehörige Stadt zuständige Behörde in Betreuungsange-

legenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehörden-gesetzes (BtBG).

Der Kreis Steinfurt übernimmt nach § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Zuständigkeit der Stadt Rheine in Betreuungsangelegenheiten nach dem Betreuungsbehörden-gesetz für alle Tätigkeitsbereiche im Stadt-gebiet Rheine sowie die damit zusammenhängende ver-waltungsmäßige Abwicklung. Er tritt insofern in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW ein.

§ 2

Finanzierung der Leistungen

Die Stadt Rheine zahlt dem Kreis Steinfurt die anteiligen einwohnerbezogenen Personalkosten (Stadt Rheine im Verhältnis zum Kreis Steinfurt) der in der Betreuungs-behörde tätigen Sozialfachkräfte. Diese Kosten werden jährlich auf der Grundlage des Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ermittelt. Für die Be-rechnung wird der Wert einer Planstelle der Entgelt-gruppe S 12 TVöD / Sozial- und Erziehungsdienst zu-grunde gelegt.

Die Stadt Rheine erstattet dem Kreis Steinfurt darüber hinaus die durch die Übernahme entstehenden Sach- und Gemeinkosten mit einem Betrag von 10 % der nach der vorstehenden Berechnung entstehenden Personalkosten.

Die Kosten für die Finanzierung der Betreuungsvereine werden anteilig nach Einwohnerwerten wie bei den Per-sonalkosten berechnet.

Die Stadt Rheine erstattet die aufgelisteten Kosten zum 01.07. jeden Jahres.

§ 3

Räumlichkeiten

Die Betreuungsstelle des Kreises hält eine Anlaufstelle mit der dazugehörigen Personalressource in Rheine vor, um den Bürgerinnen und Bürgern in Rheine ein um-fassendes Angebot zu den Aufgaben im Betreuungsrecht machen zu können.

§ 4

Übergang von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten

Zwischen der Stadt Rheine und dem Diakonischen Be-treuungsverein (anerkannter Betreuungsverein des Diako-nischen Werkes in der Stadt Rheine) wurde am 10.12.2012 ein Vertrag über die Finanzierung der Wahr-nehmung von Querschnittsaufgaben nach dem Bundes-betreuungsgesetz durch den anerkannten Betreuungs-verein in Rheine geschlossen (Anlage 1). Der Kreis Steinfurt tritt mit Wirksamwerden und für die Dauer des Aufgabenübergangs anstelle der Stadt Rheine in den Vertrag und damit in alle Rechte und Pflichten der Stadt Rheine aus diesem Vertrag ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Aufgaben-übertragung erstrecken. Die Vertragsübernahme wirkt schuldfreiend für die Stadt Rheine bzgl. aller Ver-bindlichkeiten aus dem Vertrag.

Sollte der Vertragsübergang nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Stadt Rheine möglich sein, so wird sich die Stadt darum bemühen, diese einzuholen.

Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 fällt noch in die Zuständigkeit der Stadt Rheine.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Rheine sowie der Kreis Steinfurt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entspre-chende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Re-gelungslücken der Vereinbarung.

§ 6

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekannt-machung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.


Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen ge-setzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des Betreuungsgesetzes ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des ver-einbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Ver-einbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des In-krafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung endet auch die Vertragsübernahme des Kreises Steinfurt nach § 4 dieser Vereinbarung.

Für die Stadt Rheine
Rheine, den 17.12.2014


Dr. Angelika Kordfelder, Bürgermeisterin

Für den Kreis Steinfurt
Steinfurt, den 18.12.14


Thomas Kubendorff, Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbe-zirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 09. Januar 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-003/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 13-15

12 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0086/14/8.1.1.1

45699 Herten, den 09.01.2015

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Die beantragte Änderung betrifft die Betriebsweise der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage in der Weise, dass alle mit der im Genehmigungsbescheid vom 31.07.1989 eingeführten Begrifflichkeit "gering belastete Gewerbeabfälle" im Zusammenhang stehenden Nebenbestimmungen aufgehoben werden und der Abfalleinsatz in der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage entsprechend der aktuellen Rechtslage grundsätzlich neu geregelt wird.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, insbesondere die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze, die zugelassenen Abfallarten sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Änderungen der Anlage verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 15

13 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -

12.01.2015

Das Dienstsiegel des Geschwister-Scholl-Gymnasiums der Stadt Stadtlohn mit der Aufschrift: „Geschwister-Scholl-Gymnasium der Stadt Stadtlohn“ und dem Stadtwappen der Stadt Stadtlohn ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 15

14 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0083/13/0053376.0001/0004.V

48147 Münster, den 13.01.2015

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Cemex WestZement GmbH, Am Kollenbach 27, 59269 Beckum, mit Datum vom 22.12.2014 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen durch

- Errichtung einer SCR-Anlage (Katalysator zur Rauchgasentstickung),
- Umbau des Nachschaltelektrofilters in einem Schlauchfilter,
- Austausch des bestehenden Rohrkühlers durch einen POLYTRACK® Klinkerkühler,
- Erhöhung der Produktionsleistung von 3.000 t/d auf 3.300 t/d,
- Erhöhung der Sekundärbrennstoffeinsatzrate von 80 % der Feuerungswärmeleistung (im Jahresmittel) auf 100 %,
- Erweiterung der Energieversorgung,
- Optimierung der Rohmühlenleistung und des Rohmehltransportes,
- eine geringfügige Erweiterung und Anpassung des Sekundärbrennstoffkataloges (nicht gefährliche Abfallstoffe),

- Optimierung des Verdampfungskühlers I (VDK I) und
- Verlegung der Rohrleitung Heizöl EL zum Hauptbrenner

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17 Flurstück 560), geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ia. Eingeschlossene Entscheidungen:

1. Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 gemäß § 4 Abs. 1 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG
Tätigkeit nach Anhang I Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 t/d in Drehrohröfen.

Beschreibung und Ort der Anlage
Name: CEMEX WestZement GmbH,
Zementwerk Beckum Kollenbach
Nr. Betriebseinrichtung:

NW_60_0053376_0001

Adresse: Am Kollenbach 27, 59269 Beckum

Auflistung der Quellen von Emissionen
Die Treibhaus-Emissionen (hier: CO₂) werden über die Immissionsquelle der Drehofenanlage freigesetzt.

2. Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW)"

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22.12.2014 in der Zeit vom 26.01.2015 bis einschließlich 09.02.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Beckum, Rathaus - Bauordnungsamt -, Zimmer 65 (Registratur), Weststraße 46 - Eingang Alleestraße, 59269 Beckum
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Nevinghoff 22, 48147 Münster, unter dem Aktenzeichen - 500-53.0083/13/0053376.0001/0004.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutz und zum Bodenschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Laußmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 15-16

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 15 **83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg - Halde Kohlenhuck -**

Regionalverband Ruhr
15 / GEP 99 / 83 Änd

Essen, den 13.01.2015

Aufhebung der bergbaulichen zweckgebundenen Nutzung als „Aufschüttung/Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg und Festlegung als Windenergiebereich auf dem Gebiet der Stadt Moers

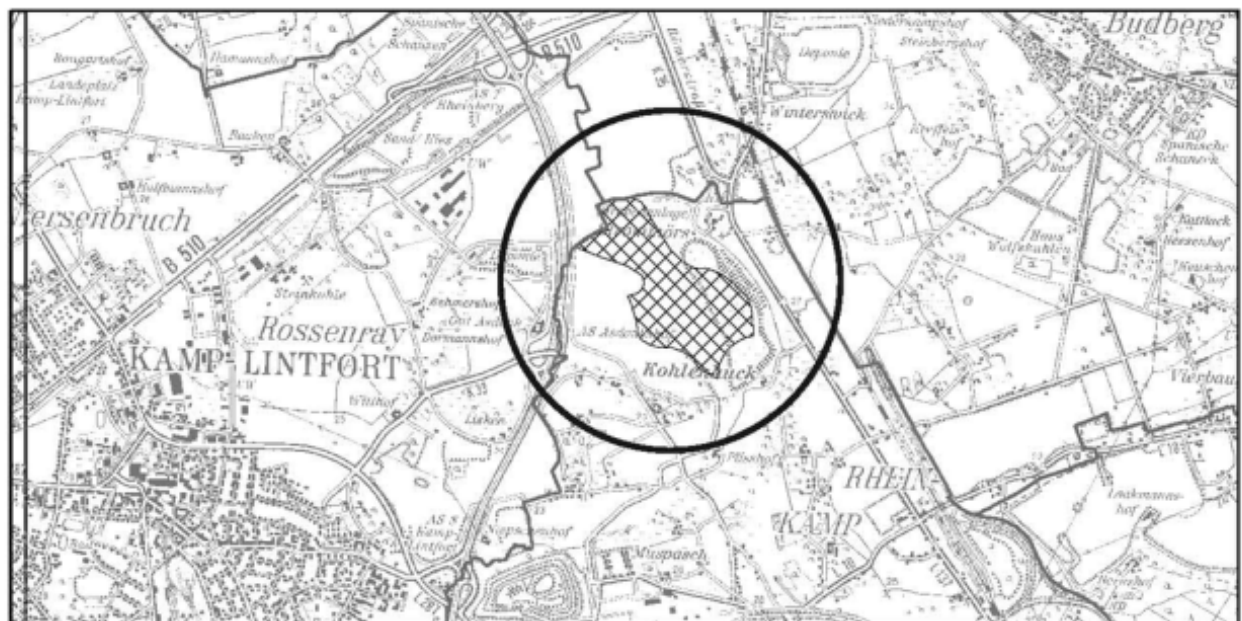
Mit Stilllegung des Bergwerkes West in Kamp-Lintfort Ende 2012 wurde auch der Schüttbetrieb des Bergema-

terials auf der Halde Kohlenhuck in Moers eingestellt. Die ursprünglich erheblich größere geplante Aufschüttung der Halde Kohlenhuck (197 ha), die neben dem Stadtgebiet Moers auch Gebiete der Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg umfasst, ist nur auf dem Gebiet der Stadt Moers entstanden. Somit können andere Überlegungen zur Nachnutzung der bisherigen geschütteten Halde stattfinden.

Im Zuge der Vorarbeiten an einem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Moers wurden nach einem gesamträumlichen Planungskonzept u.a. im Bereich der Halde Kohlenhuck zwei geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ermittelt. Die Umsetzung dieser städtebaulichen Ziele im Bereich der Halde Kohlenhuck erfordert eine Änderung des Regionalplanes. Die Stadt Moers hat daher beantragt, den Regionalplan entsprechend zu ändern, die bisherigen bergbaulichen Zweckbindungen aufzuheben, die bestehenden Festlegungen Waldbereich und Regionaler Grünzug teilweise zurückzunehmen und die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen.

Gleichzeitig plant eine Investorengesellschaft innerhalb der beiden zukünftigen Konzentrationszonen im Bereich der Halde Kohlenhuck auf dem Gebiet der Stadt Moers die Errichtung und den Betrieb von 4 raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer maximalen Anlagensamthöhe von 180 m, Nabenhöhen von 123 m, Rotor-durchmessern von 114 m, Nennleistungen von jeweils 3,2 MW. Zwei Anlagen sollen direkt auf dem Haldenplateau errichtet werden, zwei Anlagen nordwestlich der geschütteten Halde auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele und die Realisierung der Vorhaben setzen eine Änderung der Ziele der Raumordnung voraus. Zu diesem Zweck soll die bergbauliche Nutzung eines Freiraumbereichs als „Aufschüttung / Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg zurückgenommen werden, die Oberflächengewässer vergrößert werden, Waldbereiche und Regionaler Grünzug reduziert werden und ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich als Windenergiebereich in Moers festgelegt werden.



 Windenergiebereiche

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 4 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragene Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert und konnte u.a. auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Genehmigungsantrag zurückgreifen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12.12.2014 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 83. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 02.02.2015 bis einschließlich 02.04.2015

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 02.04.2015 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 02.02.2015 bis zum 02.04.2015 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der

Aufstellung der 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 16-18

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster